

Studierendenwerk Greifswald  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Bahnhofstraße 44 b  
17489 Greifswald  
Tel. 0 38 34 – 46 19 00  
E-Mail: [infothek@stw-greifswald.de](mailto:infothek@stw-greifswald.de)

Allgemeiner Studierendenausschuss (AstA)  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität

F.-Loeffler-Str. 28  
17487 Greifswald  
Tel.: 0 38 34 – 86 17 50  
E-Mail: [asta@uni-greifswald.de](mailto:asta@uni-greifswald.de)

## **Richtlinie für die Vergabe der Freitischkarten – Standort Greifswald**

### **I. Vorbemerkungen**

In finanziellen Notsituationen kann bedürftigen Studierenden ein Zuschuss in Form einer Freitischkarte zur Verwendung in den Mensen des Studierendenwerkes Greifswald am Standort Greifswald gewährt werden. Die Freitischkarte kann lediglich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden; es besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Gewährung der Freitischkarte trifft ein Vergabeausschuss.

Der Vergabeausschuss besteht aus:

- einem Sozialberater des Studierendenwerkes,
- einem studentischen Vertreter.

Die Beurteilung über die Vergabe obliegt zu gleichen Teilen dem Vertreter des Studierendenwerkes und dem Vertreter des AstA.

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2015 in Kraft.

### **II. Bedingungen für die Vergabe des Zuschusses**

1. Für die Finanzierung der Freitischkarten wird ein Teil der von den Studierenden eingezahlten Semesterbeiträge verwendet.
  2. Den Zuschuss können Studierende erhalten, die regulär an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität eingeschrieben sind.
  3. Beurlaubte bzw. nach Beginn der Vorlesungszeit exmatrikulierte Studierende, die nach § 5 Abs. 2 der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald auf Antrag ihren Semesterbeitrag zurückerstattet bekommen haben, können nicht mit einer Freitischkarte unterstützt werden.
2. Die Bedürftigkeit orientiert sich in der Regel an folgenden Kriterien:
- Ablehnung der BAföG-Förderung dem Grunde nach,
  - Erhalt von Wohngeld bzw. anderer Sozialleistungsbescheid einer staatlichen Behörde (Leistungen nach dem SGB II, SGB VIII)

In Härtefällen können auch Personen außerhalb des benannten Förderkreises unterstützt werden. Dafür muss glaubhaft und mit Anführung von Beweisen dargelegt werden, dass man bedürftig ist.

3. Freitischkarten werden nicht als Ersatz für ausstehende Leistungen der Unterhaltspflichtigen (Ehegatte oder Eltern) vergeben.
4. Freitischkarten werden nur für den eigenen Lebensunterhalt des Antragstellers gewährt. Eine Auszahlung des Guthabens auf der Mensakarte ist nicht möglich.
5. Der Zuschuss wird nur auf persönlich gestellten Antrag hin gewährt. Der Antrag ist mittels Formblatt zu stellen und mit folgenden Unterlagen im Original vorzulegen (a, b) bzw. einzureichen (c – d):
  - a) Immatrikulationsbescheinigung oder gültiger Studierendenausweis,
  - b) Gültiger Personalausweis/ Pass,
  - c) Begründung des Antrages,
  - d) Belege und Nachweise zum Antragsgrund (z.B. aktueller Wohngeldbescheid).
6. Eine rückwirkende Beantragung für bereits abgelaufene Semester ist nicht möglich. Die Antragstellung hat für das beginnende oder aktuell laufende Semester zu erfolgen. Für die Antragstellung erforderliche, noch nicht vorliegende Bescheide (vgl. Pkt. 5) können bis Semesterende nachgereicht werden. Ansonsten erlischt der Anspruch auf das Freitischguthaben für das Semester.